

Spezifische Förderrichtlinie für die Leistung Teilbetreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung

Wirksamkeit 1.9.2018



1. Gegenstand

Die Förderrichtlinien stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Fonds Soziales Wien (FSW) sowie für die Anerkennung von Einrichtungen dar.

Die Leistung Teilbetreutes Wohnen wird vom FSW entsprechend dem Gesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung in Wien (Chancengleichheitsgesetz Wien - CGW) i.d.g.F. erbracht.

Die Spezifische Förderrichtlinie für die Leistung Teilbetreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung ergänzt die Allgemeinen Förderrichtlinien des FSW.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist

eine individuelle Form der Unterstützung von Menschen mit Behinderung in ihrer Privatwohnung oder Wohnungen von Anbieterinnen bzw. Anbietern von Leistungen (Einzelwohnung, Wohngemeinschaft oder im Garconnierenverbund) zu ermöglichen. Diese Unterstützung basiert auf den Prinzipien der Selbstbestimmung, wird punktuell und bedarfsorientiert erbracht und hat ein Leben in größtmöglicher Autonomie und gegebenenfalls ohne Betreuung zum Ziel. Die Leistung Teilbetreutes Wohnen wird in einem breiten Angebotsspektrum und auf hohem fachlichen Qualitätsniveau angeboten.

2. Definitionen

Im Sinne dieser Förderrichtlinie werden nachstehende Ausdrücke wie folgt definiert:

2.1. „Menschen mit Behinderung“: Personen, die auf Grund nicht altersbedingter körperlicher, intellektueller oder psychischer Beeinträchtigungen oder

auf Grund von Sinnesbeeinträchtigungen in ihrer Entwicklung oder in wichtigen Lebensbereichen, insbesondere bei der Berufsausbildung, der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dauernd wesentlich benachteiligt sind

2.2. „Teilbetreutes Wohnen“: bedarfsorientierte, von anerkannten Einrichtungen durch Fachpersonal erbrachte Betreuungsleistung für Menschen mit Behinderung in Privatwohnungen, Einzelwohnungen oder Wohngemeinschaften von Anbieterinnen bzw. Anbietern von Leistungen. Die Kundinnen und Kunden organisieren ihr Alltagsleben und ihre Verpflegung sowie ihre Wohnung (inkl. Miete) weitgehend selbstständig. Erforderliche Unterstützung wird anhand von Vereinbarungen punktuell und bedarfsorientiert gewährt.

2.3. „Anerkannte Einrichtung“: Einrichtungen von Anbieterinnen bzw. Anbietern von Leistungen, die gemäß den allgemeinen und spezifischen Förderrichtlinien des FSW anerkannt wurden

2.4. „Selbstbestimmung“: bedeutet, die Abhängigkeit von Entscheidungen anderer bei der Bewältigung des eigenen Lebens und Alltags zu minimieren und Kontrolle über das eigene Leben und die Wahlmöglichkeit zwischen mehreren akzeptablen Alternativen zu haben. Dies schließt die Möglichkeit ein, eigene Angelegenheiten zu regeln, am öffentlichen Leben teilzuhaben, verschiedene soziale Rollen wahrnehmen und Entscheidungen selbst fällen zu können [vgl. Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen, 2009, Qualitätsstan-

dards für Organisationen in der Wiener Behindertenarbeit].

- 2.5. „Einzelwohnungen“: Privatwohnungen oder von Einrichtungen zur Verfügung gestellte Einzelwohnungen.
- 2.6. „Wohngemeinschaften“: Privatwohnungen oder von Einrichtungen zur Verfügung gestellte Wohngemeinschaften.
- 2.7. „Garconnierenverbund“: umfasst Einzelwohnungen die aneinandergereiht sind, einen größeren Sozialraum sowie eine weitere Einzelwohnung, die als Betreuungsstützpunkt fungiert. Dieses Modell ist für Kundinnen und Kunden gedacht, welche Betreuung in einem umfassenden Ausmaß benötigen (Betreuungsstützpunkt vor Ort ist erforderlich) aber in einer selbständigeren Wohnform leben möchten und können.

3. Anwendungsbereich

3.1. Diese Förderrichtlinie gilt für:

- a) Menschen mit Behinderung, die die Leistung Teilbetreutes Wohnen in anerkannten Einrichtungen des FSW, sowie im Rahmen von personenbezogenen Einzelbewilligungen außerhalb jener, beantragen bzw. in Anspruch nehmen (im Folgenden: Kundin bzw. Kunde)
- b) Betreiberinnen bzw. Betreiber von für die Leistung Teilbetreutes Wohnen anerkannten Einrichtungen

3.2. Diese Förderrichtlinie gilt nicht für:

Personen, die auf Grund ihrer Fähigkeiten die Leistung Vollbetreutes Wohnen oder Pflegegeldergänzungsleistung für Persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderung benötigen.

4. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

4.1. Folgende Voraussetzungen müssen für die Gewährung einer Förderung erfüllt sein:

- a) Vorliegen einer Behinderung gemäß Punkt 2.1.
- b) Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Gleichstellung gemäß § 4 CGW

Von dieser Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung sozialer Härten dringend erforderlich ist.

- c) Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 12 CGW)
- d) Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen gewöhnlicher Aufenthalt in Wien
- e) Es dürfen faktisch keine gleichartigen Leistungen von Dritten erbracht werden und es darf keine Möglichkeit bestehen, aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen gleichartige Leistungen zu erlangen.
- f) Die Leistung muss sinnvoll, notwendig und zweckmäßig sein. Die Kundin bzw. der Kunde wird in die Planung einbezogen.
- g) Bereitschaft zur Mitwirkung unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Behinderung im Rahmen der Leistung

4.2. Auf die Gewährung einer Förderung besteht gemäß § 2 Abs. 3 CGW kein Rechtsanspruch.

5. Antragstellung

5.1. Die Förderung ist beim KundInnenservice Beratungszentrum Behindertenhilfe des FSW schriftlich zu beantragen. Es ist das Antragsformular des FSW

zu verwenden, welches vollständig und lesbar auszufüllen ist.

5.2. Anlässlich der Antragstellung sind insbesondere in Kopie vorzulegen:

- a) Amtlicher Lichtbildausweis
- b) Geburtsurkunde
- c) Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft oder Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich
- d) Nachweis über die Behinderung (z.B. ärztliche und/oder psychologische Gutachten, Bescheid über die Gewährung von Familienbeihilfe)
- e) Nachweis über die Höhe des Einkommens
- f) Sozialversicherungsnummer

Falls vorhanden:

- g) Nachweis über pflegebezogene Geldleistungen (z.B. Bescheid über die Gewährung von Pflegegeld)
- h) Für die Kundin bzw. den Kunden abgegebene Verpflichtungs-/Haftungserklärung
- i) Nachweis der Vertretungsbefugnis (z.B. Bestellung einer Erwachsenenvertreterin/eines Erwachsenenvertreters, Vollmacht)
- j) Heiratsurkunde bzw. Urkunde der eingetragenen Partnerschaft oder Scheidungsdokumente bzw. Dokumente zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

5.3. Der Antrag ist von der Kundin bzw. vom Kunden oder deren bzw. dessen Vertretung zu unterzeichnen.

6. Art der Förderung

6.1. Die Betreuungsleistung wird abhängig vom persönlichen Unterstützungsbedarf auf Basis einer individuellen Zielvereinbarung angeboten. Die daraus resultierende Betreuungsdichte ist bedarfsabhängig und variiert von täglich

chen persönlichen Betreuungsleistungen bis hin zu unregelmäßigen Kontaktaufnahmen durch die Kundin bzw. den Kunden. Das Betreuungspersonal ist darüber hinaus zu vereinbarten Zeiten telefonisch als auch persönlich am Betreuungsstützpunkt erreichbar. Nächtliche Rufbereitschaft wird, abhängig von den Betreuungsvereinbarungen, angeboten. Die Betreuung findet je nach Vereinbarung in der Wohnung, am Betreuungsstützpunkt der anerkannten Einrichtung oder an anderen Orten statt.

6.2. Die Betreuung kann kurzfristig als Übergang in ein gänzlich selbständiges Leben oder bei Bedarf auch langfristig gewährt werden.

6.3. Die Tagesbetreuung kann für Kundinnen und Kunden des Teilbetreuten Wohnens im Rahmen eines Garconnierenverbundes (gemäß Punkt 2.7.) erbracht werden.

7. Eigenleistung

7.1. Bei Inanspruchnahme der Leistung Teilbetreutes Wohnen ist keine Eigenleistung zu erbringen.

7.2. Bei Inanspruchnahme der Leistung Tagesbetreuung im Garconnierenverbund ist eine Eigenleistung in der Höhe von 30 vH der pflegebezogenen Geldleistungen zu erbringen.

8. Zuerkennung der Förderung

8.1. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der FSW bei Vorliegen aller Voraussetzungen auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen sowie einer Begutachtung durch ein multiprofessionelles Team von Fachexpertinnen und Fachexperten des FSW bzw. von diesem beauftragten Personen.

- 8.2. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten einer anerkannten Einrichtung bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Leistung.
- 8.3. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise erzielt werden kann.
- 8.4. Die geförderte Leistung muss zum Ausgleich der konkreten, behinderungsbedingten Benachteiligung geeignet und erforderlich sein.
- 8.5. Die Gewährung einer Förderung kann befristet oder unbefristet erfolgen.
- 8.6. Verpflegungskosten werden nicht gefördert.
- 8.7. Geförderte Leistungen gemäß §12 Abs.3 CGW sind grundsätzlich bei den vom FSW anerkannten Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

Von dieser Voraussetzung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

9. Widmungsgemäße Verwendung und Verrechnung der zuerkannten Fördermittel

- 9.1. Die zuerkannten Fördermittel dürfen nur für die bewilligte Leistung verwendet werden.
- 9.2. Die Auszahlung der Förderung erfolgt direkt an die anerkannte Einrichtung.

10. Meldungen

Die Kundin bzw. der Kunde ist verpflichtet, dem FSW sämtliche für die Förderung relevanten Änderungen (insbesondere Änderung der Personendaten, Änderung des Hauptwohnsitzes oder mangels eines solchen des

gewöhnlichen Aufenthalts, Bezug gleichartiger oder ähnlicher Leistungen, Änderungen der Vertretungsbefugnis etc.) unverzüglich und unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen und entsprechend zu belegen.

11. Einstellung bzw. Widerruf der Förderbewilligung und Rückzahlung von Fördermitteln

- 11.1. Eine bereits zugesagte Förderung kann bei Wegfall einer Voraussetzung eingestellt bzw. aus wichtigen Gründen auch jederzeit widerrufen werden. Ergänzend zu Punkt 9 der Allgemeinen Förderrichtlinien liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn:
- Fördermittel auf Grund unwahrer oder unvollständiger Angaben der Kundin bzw. des Kunden gewährt wurden
 - wesentliche, für die Gewährung der Förderung relevante Umstände bzw. Tatsachen dem FSW nicht unverzüglich mitgeteilt werden
 - die Leistung länger als ein Jahr nicht in Anspruch genommen wurde
 - das Ziel der Leistung erreicht wurde
- 11.2. Nicht verwendete bzw. nicht widmungsgemäß verwendete Fördermittel sind auf Aufforderung binnen der vom FSW festgesetzten Frist rückzuerstaten.

12. Anerkennung von Einrichtungen

- 12.1. Voraussetzungen für die Anerkennung:
- Betreiberinnen bzw. Betreiber von Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Menschen mit Behinderung können die Anerkennung gemäß den allgemeinen und spezifischen Förderrichtlinien des FSW beantragen. Mit dem Ansuchen um Anerkennung

sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

a) Inhaltliches Konzept:

Dieses dient der umfassenden Darstellung der von der Einrichtung erbrachten Leistungen und erläutert insbesondere folgende Punkte:

- Ausgangslage, Problemstellung, Hintergrund: Es werden Grundannahmen, Ansätze, Konzepte, Modelle bzw. ein fachlicher Hintergrund dargestellt.
- Zielsetzungen
- Zielgruppendefinition: Es wird dargestellt, welcher Personenkreis betreut wird, welche Spezialisierungen vorgenommen bzw. Schwerpunkte gesetzt werden; Ausschlusskriterien sind zu begründen
- Betreuungs- und Leistungsangebot und Methoden, mit welchen die Ziele erreicht werden sollen
- Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen in örtlicher und quantitativer Hinsicht
- Betreuungsschlüssel
- Vernetzung

b) Organisationsstruktur und personelle Ausstattung

- Rechtsform der Betreiberin bzw. des Betreibers
- Satzung bzw. Unternehmensgründungsnachweis (z.B. Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug etc.), aus denen die Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Organisation hervorgeht und, wer die Betreiberin bzw. den Betreiber rechtlich nach außen vertritt bzw. zeichnungsberechtigt ist

- Darstellung der Eigentumsverhältnisse und Beteiligungen an anderen Organisationen bzw. Unternehmen
- Organisationsstruktur (Organigramm)
- Beschreibung der baulichen Voraussetzungen und räumlichen Ausstattung
- Personalplan und Qualifikation der MitarbeiterInnen
- Relevante Kollektivverträge oder Mindestlohntarife bzw. gültige Betriebsvereinbarungen

c) Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Rahmenbedingungen

Diese Darstellung legt die Art und Weise der Umsetzung des Betreuungskonzeptes dar und enthält insbesondere folgende Punkte:

- Detaillierte Kalkulation der geförderten Leistungen entsprechend der „Ergänzenden spezifischen Richtlinie für Einrichtungen der Tagesstruktur und Wohnen für Menschen mit Behinderung - Tarifkalkulationsmodell (TKM)“
- Budgetvoranschlag/Wirtschaftsplan für die gesamte Organisation bzw. den gesamten Betrieb - Detaillierungsgrad des Aufwandes wie im Jahresabschluss; Erlöse sind nach FSW und restliche Drittmittel wie Spenden, Sponsorinnen bzw. Sponsoren, Beiträge von Kundinnen bzw. Kunden und Ähnliches aufzugliedern.
- Eine Darstellung der Verhältnisse in Bezug auf die Verrechnung der Umsatzsteuer, bzw. eine Darstellung, in welchen Bereichen Umsatzsteuer verrechnet wird und in welchen nicht
- Darstellung der gesetzlichen unfreiwillig gebildeten Rückla-

gen, soweit sie nicht im Jahresabschluss bzw. Prüfungsbericht erläutert sind

- Letzter Jahresabschluss inkl. Erläuterungen und Prüfungsbericht, soweit gesetzlich vorgesehen

12.2. Meldungen

Mit der Anerkennung verpflichtet sich die Betreiberin bzw. der Betreiber der Einrichtung über die geförderten Leistungen Leistungsberichte an den FSW zu übermitteln.

12.3. Dokumentation

Die Tätigkeit der „anerkannten Einrichtung“ ist zu dokumentieren. Details werden in ergänzenden Richtlinien bzw. mit der jeweiligen Anerkennung der Einrichtung zwischen FSW und der Betreiberin bzw. dem Betreiber der anerkannten Einrichtung festgelegt.

12.4. Qualitätssicherung

Mit der Anerkennung verpflichtet sich die Betreiberin bzw. der Betreiber der Einrichtung zur Durchführung von Maßnahmen des Qualitätsmanagements: z.B. Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung (inkl. Konzepte zur Entwicklung und Implementierung solcher), Konzepte zur Erhebung (Evaluation) der KundInnenzufriedenheit und KundInnenmitbestimmung, Anerkennung von Qualitätsstandards und Richtlinien des FSW sowie Fortbildung des Personals, Supervision etc.

13. Inkrafttreten

Die Spezifische Förderrichtlinie für die Leistung Teilbetreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung wurde durch Beschluss des Kuratoriums des FSW mit Wirksamkeit 1.9.2018 in Kraft gesetzt.